

RS OGH 1993/10/6 7Ob574/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.1993

Norm

JN §19 Abs2

Rechtssatz

Bejaht die Mehrheit der Richterschaft eines Gerichtes ihre Befangenheit gegenüber einem im Verfahren involvierten Kollegen, ist es angezeigt, die Befangenheit auch jener weniger Richter des Gerichtes, die sich für nicht befangen erklärten zu bejahen, da bei der Beurteilung der Fairness eines Verfahrens auch der äußere Anschein von Bedeutung ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 574/93

Entscheidungstext OGH 06.10.1993 7 Ob 574/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0046132

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at